

Donnerstag, 28.10.2021

Ortsvorsitzender

Moritz Knöferl

ju-karlshuld@outlook.de

Vorschlag zur Änderung der Satzung der JU Karlshuld

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

§ 2 S. 3 JU-Karlshuld-Satzung wird wie folgt geändert:

„Die sind insbesondere die Gemeinden Brunnen, Königsmoos und Weichering.“

§ 2 S. 4 JU-Karlshuld-Satzung wird wie folgt geändert:

„Für diese Nachbargemeinden werden, sofern eine Bestellung insbesondere durch eigene Mitglieder in der Jahreshauptversammlung oder die örtlichen CSU-Ortsverbände gewünscht, Ortssprecher bestellt.“

§ 3a JU-Karlshuld-Satzung wird wie folgt eingefügt:

„Gemäß § 38 Abs. 1 JU-Bayern-Satzung kann jeder Ortsverband für besondere Aufgaben und Probleme Arbeitskreise bilden. Der JU Ortsverband Karlshuld bildet insbesondere den Arbeitskreis „Kulturlandschaft Donaumoos“.

In Übereinstimmung mit § 38 Abs. 2 JU-Bayern-Satzung ist der Arbeitskreisleiter bei der jeweiligen Jahreshauptversammlung des Ortsverbandes zu wählen. Hierzu sind alle Arbeitskreismitglieder eingeladen. Darüber hinaus können zu zwei Stellvertreter für den Arbeitskreisleiter bestimmt werden.“

§ 7a JU-Karlshuld-Satzung wird wie folgt eingefügt:

„Der Arbeitskreis beschließt mit einfacher Mehrheit. § 7 Abs. 1 S. 2 JU-Karlshuld-Satzung findet entsprechend Anwendung.

Der Arbeitskreisleiter ist zur Eilbeschlussfassung berechtigt. Bei der nächsten Arbeitskreissitzung sind die Mitglieder des Arbeitskreises über die jeweilige Beschlussfassung in Kenntnis zu setzen.“

§ 10 JU-Karlshuld-Satzung wird wie folgt geändert: (neuer Satz 4 eingefügt)

„Der Ortsvorsitzende und dessen Stellvertreter vertreten den Ortsverband einzeln nach außen. Der Geschäftsführer vertritt den Ortsverband insoweit nach außen, als das die rechtsgeschäftliche Verpflichtung 300 € nicht übersteigt. Satz 2 gilt für Ortssprecher entsprechend. Satz 2 gilt für jeweiligen den Arbeitskreisleiter der bestehenden Arbeitskreise mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vertretung im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des Arbeitskreises stattfinden muss.“

§ 11 JU-Karlshuld-Satzung wird wie folgt geändert: (neuer Absatz 3 und 4 eingefügt)

„Originäre und Kooptierte Organe haben jeweils Sitzungen abzuhalten. Kooptierte Organe sollen mindestens vierteljährig Sitzungen abhalten. Auf Antrag der Vorstandschaft unter Verweis auf die Behandlung einer Thematik ist eine solche binnen einem Monat abzuhalten.

Die Vorstandschaft hat regelmäßige Sitzungen abzuhalten. Zwischen den einzelnen Sitzungen sollen nicht mehr als 8 Wochen liegen.

Für die bestehenden Arbeitskreise gilt § 11 Abs. 1 S. 2 und S. 3 JU-Karlshuld-Satzung entsprechend.

Ladungen zur jeweiligen Organsitzung sind postalisch oder elektronisch möglich.“